

Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

16.12.2019

Nr. 53 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Sennegeemeinde Hövelhof (Gebührensatzung) vom 17.10.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1996 GV. NW. S. 124) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4,5 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch die Art. 3 Gesetz-Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften vom 24. November 1998 (GV.NRW. S.666) und durch Art. 6 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S.386) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Sennegeemeinde Hövelhof (Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

1. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung in der Sennegeemeinde Hövelhof werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren im gesamten Gemeindegebiet Hövelhof betragen:

Paket	Haushaltsgröße	Rest	Bio	Papier	Wertstoff	Gebühr
I	1- 4 Personen möglich	80 Liter	80 Liter	240 Liter	240 Liter	130,00 €
II	1- 4 Personen möglich	80 Liter	120 Liter	240 Liter	240 Liter	143,00 €
III	1- 4 Personen möglich	80 Liter	240 Liter	240 Liter	240 Liter	182,00 €
IV	1- 6 Personen möglich	120 Liter	120 Liter	240 Liter	240 Liter	155,00 €
V	1- 6 Personen möglich	120 Liter	80 Liter	240 Liter	240 Liter	142,00 €

VI	1- 6 Personen möglich	120 Liter	240 Liter	240 Liter	240 Liter	194,00 €
VII	ab 6 Personen	240 Liter	240 Liter	240 Liter	240 Liter	230,00 €
VIII	ab 6 Personen	240 Liter	120 Liter	240 Liter	240 Liter	191,00 €
IX	ab 6 Personen	240 Liter	80 Liter	240 Liter	240 Liter	178,00 €

Die Erhebung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage von 9 Mindestentleerungen beim Restabfall und 20 Mindestentleerungen beim Bioabfall. Weitere Leerungen sind gemäß der nachstehenden Regelung kostenpflichtig:

Gebühr Restabfall Zusatzentleerung 80 Liter	3,00 €
Gebühr Restabfall Zusatzentleerung 120 Liter	4,00 €
Gebühr Restabfall Zusatzentleerung 240 Liter	6,00 €

Gebühr Bioabfall Zusatzentleerung 80 Liter	2,00 €
Gebühr Bioabfall Zusatzentleerung 120 Liter	3,00 €
Gebühr Bioabfall Zusatzentleerung 240 Liter	4,00 €

Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Bioabfallgefäß: 24,00 €

Die Gebühr für ein zusätzliches Bioabfallgefäß beträgt:

80 Liter Bioabfallgefäß	66,00 €
120 Liter Bioabfallgefäß	79,00 €
240 Liter Bioabfallgefäß	118,00 €

Die Zusatzgebühr für ein zusätzliches Wertstoffgefäß beträgt:

240 Liter Gefäß	19,00 €
1.100 Liter Gefäß	77,00 €

Die Zusatzgebühr für ein zusätzliches Papiergefäß beträgt: 22,00 €

Die Gebühr für ein einzelnes zusätzliches 120 L Restabfallgefäß, nur in Verbindung mit der Bewilligung von Windel- oder Willkommensgeld, ohne Papier-, Bioabfall- und Wertstoffbehälter beträgt:

120 Liter Gefäß	49,00 €
-----------------	---------

Vorausleistungen für innerhalb des laufenden Kalenderjahres ausgelieferte Entsorgungspakete werden auf dem der Auslieferung folgenden Monats entsprechend anteilmäßig erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach § 1 festgesetzten Gebühren sind nach § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Sennegemeinde Hövelhof in Ihrer jeweiligen Fassung zur Benutzung verpflichteter Grundstückseigentümer und die ihnen nach der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, an dem der Anschluss entfällt.

Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr; ihm steht auch kein Ersatzanspruch zu.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Heranziehung zu den Gebühren der Abfallentsorgung erfolgt durch Bescheid der Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten jeweils für ein Rechnungsjahr. Die Vorausleistungen auf die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr ist frühestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; dies gilt auch für Änderungsbescheide innerhalb des Rechnungsjahres.
2. Wird das Grundstückseigentum übertragen, ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.
3. Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfall- Wertstoffgefäße während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Aufstellung / Abholung der Gefäße. Der Heranziehungsbescheid ist entsprechend mit dem Bescheid des Folgejahres abzurechnen.
4. Besteht die Gebührenpflicht weniger als 1 Jahr, vermindert sich die Gebühr und die Anzahl der Mindestentleerungen entsprechend anteilig. Es wird für jeden angefangenen Monat 1/12 angesetzt. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestentleerungen Bruchzahlen, wird auf die nächste volle Zahl aufgerundet / abgerundet, wobei mindestens 1 Mindestentleerung anzusetzen ist.

§ 5 Identifizierung von Rest- und Bioabfall

Hat die Sammelfahrzeugetkennung (Identifikation) bei der Entleerung im Ausnahmefall nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird diese Leerung nachträglich manuell erfasst.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

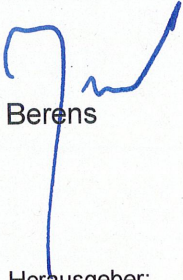
Gleichzeitig tritt der § 1 der Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung vom 13.10.2016 außer Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Hövelhof, den 16. Dezember 2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a smaller 'erens'.

Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.